

## Kartellrichtlinie

Informationen, Leitlinien und Compliance zum deutschen und europäischen Kartellrecht  
in der aktualisierten Fassung vom 20.09.2012

Mit dem Inkrafttreten der EU-Kartellverordnung Mitte 2004 trat zunächst ein wichtiger Systemwechsel bei der Anwendung des Kartellrechtes ein. Die bislang bestehende Anmelde- und Freistellungsmöglichkeit für wettbewerbsbeschränkende Absprachen wird durch ein System der Legalausnahme ersetzt. Das heißt, jedes Unternehmen muss seit diesem Zeitpunkt selbst abschätzen, ob es sich kartellrechtlich konform verhält.

Verantwortliche in den Unternehmen müssen ein sicheres Gespür dafür entwickeln, welche Verhaltensweisen, Absprachen und Beschlüsse kartellrechtlich zulässig, welche bedenklich und welche verboten sind. Ob eine Absprache ein verbotenes Kartell oder eine zulässige Kooperation ist, entscheidet oft nur der Marktanteil. Marktanteile sind aber hinsichtlich konkurrierender Produkte und Dienstleistungen sowie hinsichtlich des räumlichen Marktes oft schwer bestimmbar und unterliegen zudem Schwankungen.

Die Mitgliedschaft in Wirtschaftsverbänden ist für Unternehmen durchweg von großer Bedeutung. Dementsprechend legt pro-K – Industrieverband Halbzzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e. V. sehr großen Wert darauf, dass die Mitarbeit im Verband mit dem Kartellrecht vereinbar ist. Das Ziel dieser Ausarbeitung ist es, Verstöße gegen das Kartellrecht bereits im Vorhinein zu vermeiden und jedes kartellrechtlich bedenkliche Verhalten bereits im Vorfeld auszuschließen.

Die Informationen, Leitlinien und Compliance zum deutschen und europäischen Kartellrecht sind im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder bei jeder Aktivität ausnahmslos zu beachten. Sie geben gleichzeitig einen Überblick über die wichtigsten verbandsrelevanten Grundsätze, können allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

## I. Das EU-Kartellrecht

Unternehmen, die in Deutschland tätig sind, haben sowohl das deutsche wie auch das EU-Kartellrecht zu beachten. Das EU-Kartellrecht, welches auch dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten angewendet werden kann, wurde im Jahr 2004 grundlegend geändert. Entsprechend wurde das deutsche Wettbewerbsrecht angepasst.

## II. Das Kartellverbot

Gemäß dem EU-Kartellrecht sind verboten: **Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.**

Das Kartellverbot gilt absolut für alle Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die Preis-, Quoten-, Kunden- oder Gebietsabsprachen betreffen (sog. "Hard-Core-Beschränkungen").

Darüber hinaus werden aber auch Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern über anderweitige wettbewerbsrelevante Parameter (z.B. Beziehungen zu Lieferanten / Kunden, Know How, etc.) grundsätzlich vom Kartellverbot erfasst. Ausnahmen hiervon gibt es insoweit im Falle mangelnder Spürbarkeit. Diese liegt nach Ansicht der EU-Kommission bei Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern vor, wenn gemeinsam nicht mehr als zehn Prozent Marktanteile auf dem betroffenen Markt erreicht werden und die Vereinbarungen keine Hard-Core-Beschränkungen enthalten.

Darüber hinaus können nach deutschem Kartellrecht Vereinbarungen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen als nicht spürbar angesehen werden, wenn die beteiligten Unternehmen weniger als 250 Beschäftigte haben, nicht mehr als 50 Mio. Euro Umsatz erzielen bzw. die Bilanzsumme von 43 Mio. Euro nicht überschritten wird. Erfassen die diesbezüglichen Vereinbarungen jedoch zumindest auch Hard-Core-Beschränkungen und/oder erstrecken sich die Wirkungen der Vereinbarung über den deutschen Markt hinaus auf andere (europäische) Mitgliedstaaten, sollte genau geprüft werden, ob kartellrechtliche Vorschriften einzuhalten sind.

### III. Freistellung vom Kartellverbot

Vom Kartellverbot sind spürbare Wettbewerbsbeschränkungen unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen. Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen:

- die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn,
  - zur Verbesserung der Warenerzeugung oder –verteilung oder
  - zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen,
- ohne dass den beteiligten Unternehmen Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht erforderlich sind, und ohne dass
- Möglichkeiten eröffnet werden, die für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb ausschalten.

### IV. Weitere Ausnahmen vom Kartellverbot

Freigestellt vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen sind insbesondere **Kooperationen** von Unternehmen, wenn diese den Wettbewerb fördern. Dies gilt insbesondere dann, wenn Unternehmen erst durch Kooperationen in die Lage versetzt werden, in den Wettbewerb einzutreten oder im Wettbewerb zu bestehen bzw. die Unternehmen ihre Kräfte zur Abwehr marktbeherrschender Stellungen auf den vor- oder nachgelagerten Märkten bündeln. Beispiel hierfür sind Einkaufs- und Vertriebskooperationen. In diesem Zusammenhang kommt der **Selbsteinschätzung** der Unternehmen nach dem neuen Kartellrecht eine besondere Stellung zu. Dies bedeutet, dass Unternehmen selbst einschätzen müssen, ob ihr Verhalten sich spürbar auf den Wettbewerb auswirkt und die Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllt sind. Eine ausdrückliche Erlaubnis der Kartellbehörden ist nicht erforderlich. Ebenfalls von herausgehobener Bedeutung bei kartellrechtlichen Beurteilungen sind die **Marktanteile**. Sie entscheiden letztlich, ob eine ungerechtfertigte wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung vorliegt. Die Kriterien der „Spürbarkeit“ und des „Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung“ sind hier besonders hervorzuheben. Der Ermittlung der Marktanteile kommt im Kartellrecht eine entscheidende Rolle zu und bedarf höchster Sorgfalt. Der Marktanteil aus kartellrechtlicher Sicht wird bestimmt durch die Abgrenzung des räumlichen und sachlichen relevanten Marktes. Beim **sachlich relevanten Markt** wird beurteilt, ob Produkte aus Sicht der Nachfrager hinsichtlich Preis, Qualität und/oder Verwendungszweck konkurrieren. Hier kommt es vor allem auf die Austauschbarkeit an. Der **räumlich relevante Markt** umfasst das Gebiet, in dem das betroffene Unternehmen wirksamem Wettbewerb von Konkurrenten ausgesetzt ist, in dem die Wettbewerbsbedingungen homogen sind und das sich insoweit von benachbarten Gebieten deutlich unterscheidet.

## V. Beispiele für den Wettbewerb beschränkendes Verhalten

Nachfolgend sind einige Beispiele zu verschiedenen Arten von kartellrechtlich verbotenen bzw. bedenklichen Verhalten zusammengestellt. Diese sollen aufzeigen, dass das Kartellrecht enge Grenzen für die Absprache zwischen Unternehmen setzt.

### a. Preisabsprachen

Die Vereinbarung zwischen zwei Wettbewerbern, ihre Produkte künftig nicht unter einem bestimmten Mindestpreis anzubieten, ist kartellrechtlich unzulässig.

### b. Konditionenabsprachen

Die Vereinbarung mehrerer Wettbewerber, ihr Gesamtsortiment in gemeinsam festgelegten Preis- und Güteklassen anzubieten, ist kartellrechtlich problematisch, kann im Einzelfall freigestellt werden.

### c. Marktaufteilung bezüglich Kunden, Quoten und Gebieten

Die Vereinbarung zweier Unternehmen, wonach ein Unternehmen A innerhalb eines bestimmten Gebietes ausschließlich Kunden bedienen soll, die einen jährlichen Bedarf festgelegter Produkte überschreiten, und Unternehmen B Unternehmen versorgt, die einen geringeren jährlichen Bedarf an dem Produkt haben. Diese Absprache ist kartellrechtlich unzulässig.

### d. Gemeinsamer Einkauf

Mehrere Einzelhändler schließen sich zu einer Einkaufsgemeinschaft zusammen mit dem Ziel, bei ihren Lieferanten günstigere Einkaufsbedingungen zu erreichen. Die Satzung der Einkaufsgemeinschaft lässt den Mitgliedern offen, ob sie über die Gesellschaft oder bei anderen Lieferanten einkaufen. Die Einzelhändler kommen beim gemeinsamen Einkauf über einen Anteil von zehn Prozent bei den betroffenen Produkten nicht hinaus. Ihre gemeinsame Marktstellung ist auch beim Absatz eher unbedeutend. Diese Zusammenarbeit ist aufgrund ihres geringen Marktanteils sowie der offenen Ausgestaltung der Zusammenarbeit ausnahmsweise kartellrechtlich erlaubt.

### e. Gemeinsame Vermarktung

Vereinbarungen zwischen Unternehmen über die gemeinsame Vermarktung ihrer Produkte, die mit einer Festlegung der Preise für die gemeinsam verkauften Produkte einhergehen, unterliegen dem Kartellverbot.

### f. Austausch von marktrelevanten Informationen

Wettbewerber dürfen sich treffen, sich besprechen und Informationen austauschen. Dabei müssen jedoch die Grenzen des Kartellrechts beachtet werden. Statistiken und Marktinformationen dürfen

nicht zu einer Markttransparenz führen, die Wettbewerbern die Koordinierung ihrer unternehmerischen Tätigkeit ermöglicht. Sogenannte identifizierende Marktinformationssysteme, aus denen auf ein sich beteiligendes Unternehmen zurückgeschlossen werden kann, sind kartellrechtlich bedenklich. Die Aufbereitung und ausreichende Anonymisierung der sensiblen Daten durch eine unabhängige Stelle (Notar) sowie eine hinreichende zeitliche Verzögerung der Veröffentlichung von Daten wirkt den kartellrechtlichen Bedenken entgegen.

## **VI. Leitlinien von pro-K**

pro-K – Industrieverband Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e.V. ist die Interessenvertretung der Hersteller von Bau-, Halbfertig- und Konsumprodukten aus Kunststoff. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben finden in regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte, Besprechungen und Ausschusssitzungen statt. Diese dienen allerdings nicht dem Zweck der Schaffung oder Förderung von Gelegenheiten, zwischen den Mitgliedsunternehmen wettbewerbsrelevante Themen zu erörtern oder Absprachen zu treffen. pro-K wird mit Nachdruck derartige Handlungsweisen unterbinden. Gleichzeitig werden die Mitgliedsunternehmen aufgefordert, ihrerseits alles zu tun, den Verband dabei zu unterstützen.

Bei allen Aktivitäten des Verbandes sind die folgenden Verhaltensmaßstäbe stets zu beachten:

Zwischen im Wettbewerb stehenden Unternehmen dürfen keine Informationen ausgetauscht bzw. Diskussionen formeller oder informeller Art geführt werden über:

- individuelle Preise, Preisänderungen und Verkaufsbedingungen eines Unternehmens
- Preispolitiken, Preisstufen, Preisänderungen von Industriebranchen
- Preisunterschiede, Rabatte, Verkaufspreise, Gutschriften, Kreditbedingungen
- Herstellungs- und Absatzkosten, Methoden zur Kostenberechnung
- individuelle Unternehmenszahlen zu Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen, Verkäufen
- geplante Vorhaben einzelner Unternehmen in Bezug auf Technologie, Investitionen, Design, Produktion, Vertrieb, Marketing für bestimmte Produkte
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten und Abnehmern

Zwischen Wettbewerbern dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden über:

- Preisgestaltung und Verkaufsbedingungen ihrer Produkte
- Produktionssenkung und –mengen oder die Marktversorgung mit einem Produkt
- die Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen
- schwarze Listen oder Boykotte von Kunden, Lieferanten und Wettbewerbern
- Begrenzung oder Kontrolle von Investitionen oder technischen Entwicklungen

Die Art und Weise wie die Informationen dabei ausgetauscht werden ist unerheblich. Ein informeller Austausch kann dabei genauso relevant sein wie ein Austausch über den Verband. Wird unter Mitwirkung von Verbänden ein Kartellverstoß verwirklicht, so drohen dem Verband als auch den beteiligten Unternehmen Bußgelder in erheblicher Höhe.

## VII. Compliance

Compliance im Kartellrecht bedeutet für pro-K und seine Mitglieder, die Regelungen des deutschen und europäischen Kartellrechtes zu beachten. Für den Fall, dass im Rahmen eines Verbandstreffens wettbewerbsrelevante Informationen besprochen oder unzulässige Absprachen getroffen werden, besteht für jeden Anwesenden die Gefahr der Beteiligung an einem Verstoß gegen das Kartellrecht. Um hiervon nicht betroffen zu sein, muss ein Teilnehmer sofort protestieren und diesen Protest zu Protokoll geben. Nicht ausreichend ist, dass er nur schweigt und dem Gespräch ohne aktive Teilnahme zuhört.

Darüber hinaus hat jeder Mitarbeiter von pro-K darauf hinzuwirken, dass es im Rahmen der Verbandsarbeit nicht zu Verstößen gegen diese Verhaltensgrundsätze kommt. Sollte ein Verbandsmitarbeiter feststellen, dass sich im Rahmen einer Sitzung ein solcher Verstoß anbahnt, hat er die Teilnehmer auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und gegebenenfalls die Sitzung zu verlassen.

pro-K – Industrieverband Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff wird zudem explizit auf jeder seiner Zusammenkünfte, Besprechungen und Ausschusssitzungen, auf Einladungen und Protokollen auf die Einhaltung und Beachtung des deutschen wie europäischen Kartellrechts hinweisen.

Die vorstehenden Verhaltensregeln wurden erstmals durch die ordentliche pro-K Mitgliederversammlung vom 21.09.2007 verabschiedet und mit Beschluss des pro-K Vorstandes vom 20.09.2012 aktualisiert.

Frankfurt am Main, September 2012

### Quellen:

Leitfaden Kartellrecht, BDI-Drucksache 367

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. d. F. vom 07.07.2005, BGBl. V.12.07.2005 Teil I, Nr. 42

Orientierungshilfe zum Kartellrecht, VCI-Merkblatt, Mai 2004

Hogan Lovells International LLP, Düsseldorf, 2012